



REPUBLIK ÖSTERREICH  
PARLAMENTS-DIREKTION

Zl. 407-NR/86

5/SN-256/ME

Wien, 1986 06 30  
A - 1017 Wien - Parlament  
Telefon: 48 04

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
z. H. Herrn Sektionsleiter  
Rat Dr. Gerhard **Holzinger**

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

41	GE 086
Datum: 10. JULI 1986	
1986-07-14 <i>Gangl</i>	

*§ 1 Änderungen*

Zu dem mit do. Schreiben GZ 600.635/20-V/1/86 übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, beehrt sich die Parlamentsdirektion nachstehende Stellungnahme im Begutachtungsverfahren abzugeben.

Im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates bzw. in der Geschäftsordnung des Bundesrates sind derzeit zwei Tatbestände von Einschränkungen der persönlichen Freiheit vorgesehen:

1. a) gemäß § 40 Abs. 2 GOG kann bei Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen, die nicht einer Ladung des Präsidenten des Nationalrates Folge leisten, eine Vorführung **d u r c h** die politische Behörde veranlaßt werden. Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 189/82 bzw. G 13/82, ergibt sich, daß diese Bestimmungen auch für die Ladung von Zeugen zu einem Untersuchungsausschuß gelten. Der Verfassungsgerichtshof brachte hiebei im erwähnten Erkenntnis zum Ausdruck, daß Ladungen durch den Präsidenten des Nationalrates keinen normativen Akt bilden und erst bei einem Vorgehen gemäß § 40 Abs. 2 GOG der Charakter eines Zwangsaktes vorliegt.
- b) § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates enthält eine dem § 40 Abs. 2 GOG entsprechende Regelung.
2. Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 GOG sind bei Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Beweisverfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz mit Ausnahme

- 2 -

der im zweiten Halbsatz dieses Abs. 4 umschriebenen Angelegenheiten sinngemäß anzuwenden. Demgemäß bestehen für den Untersuchungsausschuß die Möglichkeiten der Verhängung einer Beugestrafe bzw. einer Ordnungsstrafe. (Von der Möglichkeit der Androhung einer Beugestrafe wurde zuletzt bei einem Untersuchungsausschuß in der XV. GP Gebrauch gemacht.)

Aus ho. Sicht stellt sich daher die Frage, inwieweit der gegenständliche Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes von Einfluß auf die oben erwähnten Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates bzw. der Geschäftsordnung des Bundesrates sind.

Für den im § 40 Abs. 2 geregelten Fall der zwangsweisen Vorführung eines Sachverständigen oder einer Auskunftsperson (Zeugen) vor einen Ausschuß (Untersuchungsausschuß) des Nationalrates ist im Art. 2 des Entwurfes nicht ausreichend vorgesorgt, da der in Z. 5 verwendete Begriff "Untersuchung" offenbar in medizinischer Hinsicht zu verstehen ist und der Tatbestand "um in der Behörde vorzuführen" nach ho. Auffassung ungenügend ist, da die Vorführung im Ausschuß zwar durch die Behörde erfolgt, die Vorführung als Auskunftsperson in einem Ausschuß des Nationalrates oder Bundesrates jedoch keine Vorführung vor die Behörde darstellt, sodaß künftig unter Umständen die Grundrechtskonformität des § 40 Abs. 2 GOG bzw. des § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in Frage gestellt werden könnte.

Die oben unter Punkt 2 angeführte Möglichkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen aufgrund des § 33 Abs. 4 GOG bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung könnte hinsichtlich der Beugestrafen unter den im Art. 2 Z. 5 geregelten Tatbestand "zur Erzwingung einer Zeugenaussage" subsumiert werden. Ordnungsstrafen sind jedoch nach der Z. 5 für Verhandlungen "vor der Behörde" vorgesehen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, möglichst keine Zweifel über die Grundrechtskonformität des § 33 Abs. 4 GOG aufkommen zu lassen, wäre daher auch in dieser Hinsicht eine Ergänzung des gegenständlichen Gesetzentwurfes erforderlich.

Obgleich allfällige Erläuterungen in der Regierungsvorlage die aufgezeigten Probleme mildern würden, wäre es nach ho. Auffassung am besten, wenn zwei zusätzliche Punkte unmittelbar nach Punkt 5 des Art. 2 eingefügt werden würden (die bisherigen Punkte 6 bis 8 werden zu 8 bis 10), die etwa folgendermaßen lauten könnten:

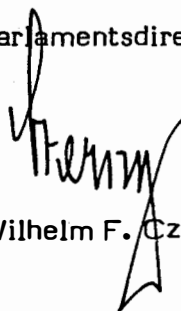
- 3 -

- "6. zur Erzwingung einer Zeugenaussage oder zur Gewährleistung der Ordnung in mündlichen Verhandlungen vor einem Untersuchungsausschuß des Nationalrates,
7. um die Vorführung vor einem Ausschuß (Unterausschuß) des Nationalrates oder einem Ausschuß des Bundesrates zu erzwingen,"

Abschließend wird betont, daß die Möglichkeit der Freiheitsbeschränkung aufgrund von Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates und des Bundesrates auch bei einem Rückzug des österreichischen Vorbehaltes zur Menschenrechtskonvention konventionskonform wäre, weil gemäß Art.5 Abs.1 lit.b der Konvention zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung ein Freiheitsentzug möglich ist. (Gemäß § 37 Abs. 2 B-VG kommt der Geschäftsordnung des Bundesrates die Wirkung eines Bundesgesetzes zu.)

Die Aufnahme der beiden gewünschten Änderungen dürfte somit dem im do. Rundschreiben vom 14. Mai 1986, GZ 600 635/20-V/1/86, zum Ausdruck gekommenen Wunsch nach Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nicht entgegenstehen.

Der Parlamentsdirektor:



(Dr. Wilhelm F. Czerny)